

Verbandssatzung

- Feuerwehrzweckverband Südlicher Breisgau -

Zur Unterstützung bei der Erfüllung der Aufgaben nach dem Feuerwehrgesetz schließen die Stadt Bad Krozingen sowie die Gemeinden Ehrenkirchen, Hartheim am Rhein und Münstertal/Schwarzwald sich zum Zweckverband nach den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 BGI S. 408 i. d. F. vom 14.12.2004 (GBl S. 884) zusammen und vereinbaren einen Freiverband im Sinne von § 6 Abs. 1 GKZ. Die Beteiligten beschließen folgende

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband ist ein Freiverband und führt die Bezeichnung „Feuerwehrzweckverband Südlicher Breisgau“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Bad Krozingen.

§ 2

Verbandsmitglieder

Mitglieder des Verbandes sind

- a) die Stadt Bad Krozingen,
- b) die Gemeinde Ehrenkirchen,
- c) die Gemeinde Hartheim am Rhein,
- d) die Gemeinde Münstertal/Schwarzwald.

Die Verbandsmitglieder stimmen bereits jetzt zu, dass weitere Gemeinden dem Verband beitreten können.

§ 3

Verbandszweck

- (1) Der Verband übernimmt die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Aufgaben. Für welche Mitgliedsgemeinden die Aufgaben nach Anlage 1 übernommen werden, richtet sich nach Anlage 2 dieser Satzung.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, die Feuerwehrbedarfspläne sowie die Alarm- und Ausrückeordnungen der jeweiligen Feuerwehren aufeinander abzustimmen. Sie verpflichten sich zu gegenseitiger Überlandhilfe (§ 26 FwG).

- (3) Der Verband kann auch gegen Entgelt für weitere Gemeinden Aufgaben nach Absatz 1 wahrnehmen.

§ 4 Organe

- (1) Organe des Feuerwehrzweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende (§ 12 Abs. 1 GKZ).
- (2) Soweit sich aus dem GKZ und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (nachfolgend GemO genannt), sinngemäß anzuwenden. Für die Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen über den Gemeinderat, für den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister, soweit die Satzung keine eigenen Regelungen enthält.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter jeder Mitgliedsgemeinde.
- (2) Die Mitglieder des Verbands haben folgende Stimmen:
- Stadt Bad Krozingen 18 Stimmen
 - Gemeinde Ehrenkirchen 8 Stimmen
 - Gemeinde Hartheim am Rhein 5 Stimmen
 - Gemeinde Münstertal/Schwarzwald 6 Stimmen
- (3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmen der Mitglieder werden durch die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der Mitglieder abgegeben.
- (4) Die gesetzlichen Vertreter der Gebietskörperschaften sind von Amtswegen Vertreter in der Verbandsversammlung. Bei Verhinderung vertritt sie ihr allgemeiner Stellvertreter im Amt oder ein besonders Bevollmächtigter (§ 13 Abs. 4 GKZ).
- (5) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem Gesetz oder nach der Satzung der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Sie beschließt insbesondere über

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, § 6,
 2. die Einstellung von Mitarbeitern,
 3. die Bestellung von sachkundigen Personen für die
Verbandsversammlung,
 4. die Haushaltssatzung und den Stellenplan sowie die Feststellung
der Jahresrechnung,
 5. die Festsetzung der Umlage,
 6. den Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
 7. die Auflösung des Verbandes.
- (6) Die Verbandsversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn zwei Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.
- (7) Der Sprecher des Feuerwehrbeirats (§ 8 Abs. 3) nimmt an den Verbandsversammlungen mit beratender Stimme teil.

§ 6

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf je vier Jahre gewählt.
- (2) Scheidet der Verbandsvorsitzende oder ein Stellvertreter aus seinem Amt aus, so ist für sie für den Rest der Amtszeit in der Verbandsversammlung ein Ersatzmann zu wählen. Bis zur Neuwahl nach Ablauf einer Amtszeit nehmen beide ihr Amt weiter wahr.
- (3) Über seine aus dem GKZ und der Gemeindeordnung sich ergebenden Funktionen hinaus ist der Verbandsvorsitzende zuständig für
 1. Sachentscheidungen bei der Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplanes,
 2. die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall,
 3. Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bei Beträgen bis zu 5.000,00 €,
 4. Entscheidung über die Anstellung und Entlassung von Bediensteten bis zu 3 Monaten und von geringfügigen Beschäftigten,
 5. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung,

6. in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden, wenn diese nicht rechtzeitig zusammentreten kann. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Verbandsversammlung durch Satzung festlegt.

§ 7 Verwaltung

- (1) Der Zweckverband bedient sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben geeigneter Bediensteter der Mitgliedsgemeinden. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde. Über Ihre Vergütung entscheidet die Verbandsversammlung.
- (2) Die Wahrnehmung von Aufgaben durch eigene Mitarbeiter bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Feuerwehrbeirat

- (1) Zur fachlichen Beratung der Verbandsversammlung, des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsverwaltung wird ein Feuerwehrbeirat gebildet. Dem Feuerwehrbeirat gehören die Feuerwehrkommandanten der Mitgliedsgemeinden an. Zu den Aufgaben des Beirats gehört insbesondere die in Anlage 3 zu dieser Satzung aufgeführten Sachgebiete.
- (2) Hinsichtlich der Stimmenverteilung gelten die § 5 Abs. 1 bis 3.
- (3) Von den Feuerwehrkommandanten werden ein Sprecher und ein stellvertretender Sprecher gewählt. Für den Sprecher und dessen Stellvertreter gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 und 2. Der Sprecher vertritt den Feuerwehrbeirat gegenüber der Verbandsverwaltung.

§ 9 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Ausgaben des Zweckverbandes werden, soweit sie nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt werden können, durch Umlagen finanziert.

- (3) Der Umlageschlüssel richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden zum 30.06. des dem Haushaltsjahr zweitvorausgegangenen Jahres.
- (4) Die Höhe der Umlage wird in der Haushaltssatzung festgesetzt.
- (5) Die Verbandsumlage ist in zwei Halb-Jahresraten jeweils zum 15.02. und 15.08. zur Zahlung fällig.
- (6) Für die Rechnungsführung gelten die kommunalwirtschaftlichen Bestimmungen des GKZ und der Gemeindeordnung.
- (7) Die von den Verbandsmitgliedern als Verbandseinlage eingebrachten Vermögensgegenstände werden in Anlage 4 beschrieben. Ferner sind durch die Verbandsmitglieder bei der Beschaffung von Löschfahrzeugen die jeweilige Normbeladung an Feuerwehr-Druckschläuchen auf eigene Kosten zu beschaffen und dem Verband zu übereignen.

§ 10 Satzungsänderung, Auflösung

- (1) Für die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Verbandes gelten die gesetzlichen Regelungen in §§ 21 ff. des GKZ.
- (2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gebietskörperschaften im Verhältnis der Verbandsumlagen im Durchschnitt der letzten drei Jahre vor der Auflösung aufgeteilt.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in seinen Mitgliedsgemeinden auf deren Kosten und in der Art und Weise, wie auch sie ihre öffentlichen Bekanntmachungen gemäß ihrer Bekanntmachungssatzungen vornehmen.

§ 12 Übergangsregelung

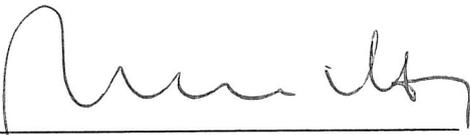
Die erstmalige Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt durch die Gemeinde Ehrenkirchen. Der Bürgermeister der Gemeinde Ehrenkirchen leitet die Verbandsversammlung bis zur Wahl des Verbandsvorsitzenden. Bis zu dessen Wahl leitet er den Zweckverband kommissarisch.

**§ 13
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung in Kraft (§ 8 GKZ).

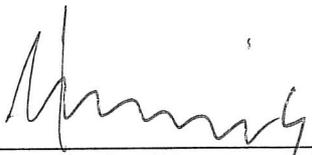
Bad Krozingen, den 12. Dezember 2012

Stadt Bad Krozingen



Dr. Ekkehart Meroth, Bürgermeister

Gemeinde Ehrenkirchen



Thomas Breig, Bürgermeister

Gemeinde Hartheim am Rhein



Kathrin Schönberger, Bürgermeisterin

Gemeinde Münstertal/Schwarzwald



Rüdiger Ahlers, Bürgermeister

Bad ~~Münster~~ Ehrenthalheim

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1: Verbandsaufgaben

1. Beschaffung, Wartung und Pflege der Feuerwehr-Druckschläuche entsprechend der einschlägigen Vorschriften (**Schlauchpool**)
Als Mindestbestand wird die normmäßige Beladung der bei den Wehren vorhandenen Feuerwehrfahrzeuge zuzüglich einer Tauschreserve festgelegt.
2. Beschaffung, Wartung und Pflege der umluftunabhängigen Atemschutzgeräte (**ohne Masken**) einschließlich Lungenautomaten (**Atemschutzpool**)
Als Mindestbestand wird die normmäßige Beladung der bei den Wehren vorhandenen Feuerwehrfahrzeuge zuzüglich einer Tauschreserve festgelegt.
3. Beschaffung, Wartung und Pflege der Atemluftflaschen (**Flaschenpool**) einschließlich Befüllen
Als Mindestbestand wird die normmäßige Beladung der bei den Wehren vorhandenen Feuerwehrfahrzeuge zuzüglich einer Tauschreserve festgelegt.
4. Wartung und Pflege der **Atemschutzmasken**
5. Reinigung der **Einsatzkleidung**
6. Jährliche Prüfung mit Dokumentation sämtlicher bei den Feuerwehren vorhandenen **feuerwehrtechnischen Geräte** nach den einschlägigen Hersteller- und Prüfvorschriften, sofern nicht die Überprüfung durch den Hersteller oder besondere Sachverständige vorgeschrieben ist.
Für die Bereitstellung der Geräte zur Prüfung sind die Mitgliedsgemeinden verantwortlich.
7. **Programmierung von Meldeempfängern**
8. Einrichtung einer **gemeinsamen Kleiderkammer** für den Feuerwehrdienstanzug.
Die Mitgliedsgemeinden haben nicht benötigte, gebrauchsfähige Feuerwehrdienstkleidung dem Verband zu überlassen.
9. **Durchführung von Ausschreibungen** für die Beschaffung von Feuerwehrgeräten der Mitgliedsgemeinden.
10. Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeinden bei **Durchführung und Organisation von Lehrgängen** nach FwV-Feuerwehrausbildung auf Standortebene.
11. Durchführung von **Aus- und Fortbildungen** außerhalb der VwV-Feuerwehrausbildung. Die einschlägigen Vorschriften und Vorgaben des Landes Baden-Württemberg sowie des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald sind hierbei einzuhalten.
12. **Beschaffung** oder **Bezuschussung** der für den **überörtlichen Einsatz notwendigen Fahrzeuge** und Geräte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Kreisbrandmeister ist bei diesen Vorhaben frühzeitig zu beteiligen.

Anlage 2 zu § 3 Abs. 1: Übertragung der Aufgaben durch die Mitgliedsgemeinden

Die Mitgliedsgemeinden übertragen die in Anlage 1 genannten Aufgaben in nachfolgendem Umfang auf den Verband

Aufgabe nach Anlage 1	Bad Krozingen	Ehrenkirchen	Hartheim	Münstertal
1	X	X	X	X
2	X	X	X	X
3	X	X	X	X
4			X	
5	X	X	X	X
6	X	X	X	X
7	X	X	X	X
8	X	X	X	X
9	X	X	X	X
10	X	X	X	X
11	X	X	X	X
12	Überörtliche Aufgabe aller Mitgliedsgemeinden			

Anlage 3 zu § 8 Abs. 1: Sachgebiete des Feuerwehrbeirats

Dem Feuerwehrbeirat werden folgende Aufgaben übertragen:

1. die Vorbereitung der Entscheidungen der Versammlung,
2. die Vorbereitung der Entscheidung über die Wahrnehmung weiterer Aufgaben des Verbandes,
3. die Erarbeitung von abgestimmten Feuerwehrbedarfsplänen sowie von abgestimmten Alarm- und Ausrückeordnungen,
4. die Vorbereitung des Investitionshaushaltes,
5. die Festlegung von einheitlichen Gerätestandards der Gemeindefeuerwehren,
6. die Festlegung des Umfangs der Tauschreserven in den Gerätepools,
7. die Organisation der Aus- und Fortbildungsveranstaltungen nach Ziffer 10 und 11 der Anlage 1,
8. Erarbeitung der Vorschlagsliste für die Beschaffung oder Bezuschussung der für den überörtlichen Einsatz notwendigen Fahrzeuge und Geräte.

Anlage 4 zu § 9 Abs. 7: Vermögenseinlage der Mitgliedsgemeinden:

Von den Mitgliedsgemeinden werden folgende Vermögensgegenstände unentgeltlich an den Verband übertragen:

Gegenstand	Anzahl je Verbandsmitglied			
	Bad Krozingen	Ehrenkirchen	Hartheim	Münstertal
Feuerwehrdruckschläuche				
D 5 m	5	0	0	3
D 15 m	5	11	0	2
D 20/30 m	3	0	0	0
C 15 m	153	74	57	70
C 20/30 m	79	14	8	2
B 5 m	14	5	1	1
B 15 m	131	59	86	95
B 20 m	135	133	34	18
B 30 m	10	18	0	0
Atemluftflaschen				
6,8 l Composite	60	0	0	0
6,0 l Stahl	124	101	42	37